

MDI-Recherche

„Ungeimpft“-Sterne: Wie reagiert die Justiz?

Februar 2022

INHALT

Worum geht's?	1
Wie unterscheiden sich die Bundesländer?.....	2
Urteile und Strafbefehle	2
Ermittlungsverfahren.....	3
Die Antworten der Bundesländer	4

Worum geht's?

Seit Beginn der Corona-Pandemie kommt es auf Demonstrationen und im Internet immer wieder zu **Holocaust-Vergleichen durch sogenannte Ungeimpft-Sterne**: Demonstrierende tragen Davidsterne mit der Aufschrift „Ungeimpft“, die aussehen wie die „Judensterne“ der NS-Zeit. Sie vergleichen dadurch die Verfolgung von Juden und Jüdinnen im Nationalsozialismus mit der heutigen Situation ungeimpfter Personen.

Wie die Vergleiche strafrechtlich zu beurteilen sind, ist nicht eindeutig: **Nicht jede antisemitische Äußerung, nicht jede Holocaust-Verharmlosung ist strafbar**. Zwar kommt die Strafbarkeit wegen *Volksverhetzung* – in Form der *Holocaust-Verharmlosung* gemäß § 130 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs – in Betracht. Allerdings kommt es dabei immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Zudem muss laut § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch die Holocaustverharmlosung *geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören*.¹

Der MEDIENDIENST hat die Innen- und Justizministerien aller Bundesländer befragt, wie sie auf justizieller und polizeilicher Ebene auf die „Ungeimpft“-Sterne reagieren, ob Ermittlungsverfahren geführt werden und ob bereits Urteile vorliegen.

¹ § 130 Abs. 3 StGB: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_130.html

Die Recherche des MEDIENDIENSTES zeigt: Die Gerichte urteilen bislang unterschiedlich. Das Oberlandesgericht im Saarland hat die Strafbarkeit eines „Ungeimpft“-Sterns verneint, das Oberlandesgericht in Bayern hingegen hat eine Gleichsetzung eines „Judensterns“ mit einem AfD-Logo verurteilt.² Auch vor einigen Amtsgerichten hat es Verurteilungen gegeben. **Für die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden der Bundesländer gibt es daher einen großen Handlungsspielraum:** Sie können die „Ungeimpft“-Sterne für grundsätzlich strafbar erachten – oder weitere Gerichtsurteile abwarten. Wenn sie sie für strafbar erachten, bedeutet das: Sie können die Sterne auf Demos verbieten, Ermittlungsverfahren einleiten und die Personen vor Gericht anklagen.

Wie unterscheiden sich die Bundesländer?

Auf Anfrage des MEDIENDIENSTES betonen die Justiz- und Innenministerien der Bundesländer, dass letztlich die Gerichte über die jeweiligen Fälle urteilen müssen. Es zeigt sich allerdings eine **klare Tendenz hin zur Kriminalisierung der „Ungeimpft“-Sterne.** In fast allen Bundesländern wird mittlerweile mindestens von einem Anfangsverdacht der Holocaust-Verharmlosung nach § 130 Abs. 3 StGB ausgegangen.

In einigen Bundesländern gehen die Behörden besonders entschlossen vor: In **Berlin** erachtet die Senatsverwaltung für Inneres, Sport und Digitalisierung die „Ungeimpft“-Sterne für strafbar. Die Polizei unterbindet das Tragen der Sterne auf Demonstrationen. In **Brandenburg** führt die Polizei vor Versammlungen individualisierte Kooperationsgespräche durch, bei denen sie auf die Strafbarkeit der „Ungeimpft“-Sterne hinweist. In **Niedersachsen** hat eine Beratung der drei Generalstaatsanwälte und der Justizministerin stattgefunden mit dem Ergebnis, den „Ungeimpft“-Stern für strafbar zu erachten. Die Polizei und Versammlungsbehörden wurden daraufhin angewiesen, das Tragen dieser Symbole zu unterbinden und Strafverfahren einzuleiten. In **Bremen** hat der Senator für Inneres einen Erlass im Umgang mit „Ungeimpft“-Sternen auf Demos herausgegeben, wonach Versammlungsleiter eine Straftat begehen, wenn „Ungeimpft“-Sterne gezeigt werden.

Urteile und Strafbefehle

Bislang gibt es einzelne Urteile und Strafbefehle mit Bezug zu „Judensternen“. Relevant sind vor allem die höhergerichtlichen Urteile des OLG Saarlands und des OLG Bayerns: Im Saarland gab es einen *Freispruch* im Fall eines „Ungeimpft“-Sterns, in Bayern hingegen eine *Verurteilung* im Fall einer Gleichsetzung eines „Judensterns“ mit einem AfD-Logo.

Folgende Urteile und Strafbefehle haben die Justiz- und Innenministerien der Bundesländer dem MEDIENDIENST im Rahmen der Recherche übermittelt:

- In **Baden-Württemberg** gibt es bislang vier Strafbefehle von Amtsgerichten zum öffentlichen Tragen des „Ungeimpft“-Sterns und zum Verbreiten des Ausdrucks „Impfung macht frei“.³

² Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil von 8.3.2021 - Ss 72/20 (2/21) und Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25.06.2020 - 205 StRR 240/20. Im Beschluss des OLG Bayern ging es um eine Person, die auf dem AfD-Bundesparteitag ein Plakat mit der Aufschrift „Hetze in Deutschland“ in die Höhe hielt. Links war „1933-45“ und ein „Judenstern“ abgebildet, rechts „2013-?“ und das AfD-Logo.

³ Strafbefehle vom Amtsgericht Baden-Baden (7.5.2021), Amtsgericht Calw (22.7.2021), Amtsgericht Karlsruhe (10.9.2021), Amtsgericht Esslingen (22.12.2021).

- In **Bayern** hat das Landgericht Augsburg eine Person verurteilt, die auf dem AfD-Bundesparteitag und im Internet den „Judenstern“ mit dem AfD-Logo gleichsetzte.⁴ Das Oberlandesgericht Bayern hat die Verurteilung bestätigt.⁵ Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung in Bayern ab.⁶
- In **Berlin** verurteilte das Amtsgericht Tiergarten eine Person, die im Internet ein Bild mit einem „Nicht geimpft“-Stern unter der Überschrift „Die Jagd auf Menschen kann nun wieder beginnen“ veröffentlicht hatte.⁷
- In **Hessen** hat das Amtsgericht Wiesbaden in einem Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung die polizeiliche Beschlagnahme eines Helms mit einem aufgeklebten „Ungeimpft“-Stern bestätigt, der auf einem sogenannten Montagsspaziergang getragen worden war.⁸
- Im **Saarland** hingegen hat das Amtsgericht Saarbrücken eine wegen eines „Ungeimpft“-Sterns Angeklagte *freigesprochen*. Das Saarländische Oberlandesgericht Saarbrücken hat diese Entscheidung bestätigt.⁹

Ermittlungsverfahren

Einen Überblick über alle Ermittlungsverfahren mit Bezug zu „Ungeimpft“-Sternen gibt es nicht, da die Landeskriminalämter darüber keine gesonderten Statistiken führen. Vereinzelt Informationen über abgeschlossene und laufende Ermittlungsverfahren haben die Bundesländer dem MEDIENDIENST im Rahmen der Recherche übermittelt:

- In **Brandenburg** sind ca. fünf Verfahren anhängig.
- In **Hamburg** wird in drei Fällen ermittelt.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit Corona, davon mindestens eins mit Bezug zu einem „Ungeimpft“-Stern.
- In **Rheinland-Pfalz** hat die Polizei seit Beginn der Corona-Pandemie zwei Fälle von Volksverhetzung wegen Anstecker mit „Ungeimpft“-Sternen registriert sowie ein Plakat mit einer solchen Aufschrift.
- In **Sachsen** hat die Staatsanwaltschaft im Zeitraum von Juni bis Dezember 2021 in drei Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- In **Sachsen-Anhalt** läuft eine „niedrige Anzahl“ an Ermittlungsverfahren.
- In **Schleswig-Holstein** wurden mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die betreffen vor allem online-Veröffentlichungen, nur vereinzelt bestand ein Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen.

⁴ Landgericht Augsburg, Urteil vom 9.12.2019, AZ: 14 Ns 101 Js 134200/18.

⁵ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25.06.2020 - 205 StRR 240/20.

⁶ BVerfG, 21.09.2021 - 1 BvR 1787/20. Die Nichtannahme erfolgte ohne Begründung.

⁷ Amtsgericht Berlin Tiergarten, Urteil vom 29.9.2021, Geschäftsnummer (234 Cs) 231 Js 925/21 (203/21).

⁸ Information per Mail vom Hessischen Ministerium der Justiz.

⁹ Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil von 8.3.2021 - Ss 72/20 (2/21).

Die Antworten der Bundesländer

Baden-Württemberg

- **Staatsanwaltschaft:** Beide Generalstaatsanwälte im Land – in Stuttgart und Karlsruhe – haben am 17.12.2021 einen Erlass an die Staatsanwaltschaften des Landes gerichtet: Beim „Ungeimpft“-Stern solle grundsätzlich vom Anfangsverdacht einer Volksverhetzung ausgegangen werden.
- **Polizei:** Am 16. Dezember 2021 verschickte das LKA Baden-Württemberg an alle Polizeidienststellen den Hinweis, dass bei „Ungeimpft“-Sternen grundsätzlich ein Anfangsverdacht besteht und die Polizei entsprechende Strafanzeigen den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften vorlegen muss.
- **Urteile oder Strafbefehle:** Es gibt bislang vier Strafbefehle von Amtsgerichten zum öffentlichen Tragen des „Ungeimpft“-Sterns und zum Verbreiten des Ausdrucks „Impfung macht frei“. Alle Fälle erachteten die Gerichte als strafbar.¹⁰

Quelle: Ministerium der Justiz und für Migration und Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Bayern

- **Staatsministerien:** Die Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Justiz erstellten ein Informationsschreiben an die Verbände der bayerischen Polizei. Sie wurden gebeten, Fälle von „Ungeimpft“-Sternen zur Prüfung des Anfangsverdachts für eine Straftat der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen.
- **Polizei:** Alle Fälle von „Ungeimpft“-Sternen werden von der Bayerischen Polizei erfasst und der Staatsanwaltschaft vorgelegt.
- **Urteile/Strafbefehle:** Das Landgericht Augsburg hat eine Person verurteilt, die auf dem AfD-Bundesparteitag und im Internet den „Judenstern“ mit dem AfD-Logo gleichsetzte.¹¹ Das Oberlandesgericht Bayern hat die Verurteilung bestätigt.¹² Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung in Bayern ab.¹³

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Berlin

- **Senatsverwaltung für Inneres:** Die Senatsverwaltung für Inneres, Sport und Digitalisierung und die Polizei Berlin vertreten die Auffassung, dass beim Verwenden von „Ungeimpft“-Sternen in der Öffentlichkeit grundsätzlich von einer Strafbarkeit ausgegangen werden muss.

¹⁰ Strafbefehle vom Amtsgericht Baden-Baden (7.5.2021), Amtsgericht Calw (22.7.2021), Amtsgericht Karlsruhe (10.9.2021), Amtsgericht Esslingen (22.12.2021).

¹¹ Landgericht Augsburg, Urteil vom 9.12.2019, AZ: 14 Ns 101 Js 134200/18.

¹² Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25.06.2020 - 205 StRR 240/20.

¹³ BVerfG, 21.09.2021 - 1 BvR 1787/20. Die Nichtannahme erfolgte ohne Begründung.

- **Polizei:** Die Senatsverwaltung hat der Berliner Polizei entsprechende Hinweise gegeben: Das Zeigen der Sterne in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Versammlungen, soll die Polizei unterbinden und Strafermittlungsverfahren einleiten. Dementsprechend schreitet die Polizei Berlin ein, wenn bei Corona-Demonstrationen der „Ungeimpft“-Stern getragen wird.
- **Urteile/Strafbefehle:** Das Amtsgericht Tiergarten hat eine Person, die im Internet ein Bild mit einem „Nicht geimpft“-Stern unter der Überschrift „Die Jagd auf Menschen kann nun wieder beginnen“ veröffentlicht hat, rechtskräftig verurteilt.¹⁴

Quelle: Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Bremen

- **Senator für Inneres:** Im Juni 2021 hat der Senator einen Erlass zum Umgang mit „Ungeimpft“-Sternen auf Demos herausgegeben. Demnach begeht ein Versammlungsleiter eine Straftat, wenn solche Symbole gezeigt werden, die Teilnehmenden eine Ordnungswidrigkeit.
- **Senatorin für Justiz:** Das Justizressort will prüfen, ob der Gebrauch eines „Ungeimpft“-Sterns eine strafbare Volksverhetzung darstellt.

Quelle: Der Senator für Inneres, Freie Hansestadt Bremen

Brandenburg

- **Staatsanwaltschaft:** Grundsätzlich erachten die Staatsanwaltschaften die „Ungeimpft“-Sterne für strafbar, wenn sie „auf Breitenwirkung ausgelegt“ getragen werden.
- **Polizei:** Die Polizei des Landes Brandenburg spricht mit Anmelder*innen vor Beginn von Versammlungen (individualisierte Kooperationsgespräche). Sie weist darauf hin, dass das Tragen von sogenannten „Judensternen“ mit der Aufschrift „nicht geimpft“ oder ähnlichen Inhalten strafbar ist. Personen, welche diese Sterne tragen, fordert die Polizei auf, sie zu entfernen. Zudem nimmt sie eine Strafanzeige und zugleich eine Ordnungswidrigkeitenanzeige¹⁵ auf.
- **Ermittlungsverfahren:** Bei den Staatsanwaltschaften des Landes waren und sind bislang rund fünf Verfahren wegen der Verwendung eines „Ungeimpft“-Sterns bzw. wegen des Verdachts einer möglichen Holocaust-Relativierung im Zusammenhang mit Corona-Protesten anhängig.

Quelle: Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

¹⁴ Amtsgericht Berlin Tiergarten, Urteil vom 29.9.2021, Geschäftsnummer (234 Cs) 231 Js 925/21 (203/21).

¹⁵ Gemäß § 118 OWiG wegen Belästigung der Allgemeinheit

Hamburg

- **Staatsanwaltschaft:** Bisher hat der Generalstaatsanwalt keine Weisung gegeben. Jedoch gehen die Behörden grundsätzlich vom Anfangsverdacht der Volksverhetzung aus.
- **Polizei:** In Hamburg schreitet die Polizei bei „Ungeimpft“-Sternen grundsätzlich ein und legt die Fälle der Staatsanwaltschaft vor.
- **Ermittlungsverfahren:** Das LKA Hamburg ermittelt in drei Fällen wegen des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 III StGB. Es geht jeweils um das Tragen von „Judensternen“ mit der Inschrift „ungeimpft“.

Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Hessen

- **Ministerium der Justiz:** Die Abteilung für Strafrecht des Hessischen Ministeriums der Justiz hat die betreffenden Rechtsfragen geprüft und sieht gewichtige Gründe dafür, dass die Verwendung von „Judensternen“ mit der Aufschrift „Ungeimpft“ strafbar ist. Voraussetzung ist, dass die Störung des öffentlichen Friedens festgestellt werden kann. Am 2. Februar 2022 hat das Hessische Ministerium der Justiz die Polizei in einem Erlass gebeten, in solchen Fällen Beweise zu sichern und den zuständigen Staatsanwaltschaften vorzulegen.
- **Polizei:** Im Juni 2021 erließ die Polizei Leitlinien, um Polizist*innen für Veranstaltungen zu Corona-Maßnahmen zu sensibilisieren. Im Dezember 2021 wurden diese Leitlinien ergänzt und es wurde konkret auf „Davidsterne“ mit dem Wort „Ungeimpft“, „CoV-2“, „impfen macht frei“, „Dr. Mengele“, „ZION“ oder ähnlichen Worten eingegangen. Den Erlass des Ministeriums der Justiz vom 2. Februar 2022 hat die Polizei umgesetzt.
- **Urteile/Strafbefehle:** Das Amtsgericht Wiesbaden hat Ende Januar 2022 in einem Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung die Beschlagnahme eines Helms mit einem aufgeklebten „Ungeimpft“-Stern bestätigt, den eine Person auf dem „Montagsspaziergang“ am 17. Januar 2022 getragen hatte.¹⁶

Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz und Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Mecklenburg-Vorpommern

- **Polizei:** In Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft registriert die Landespolizei Fälle von „Ungeimpft“-Sternen und gibt sie an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Die Mitarbeiter*innen der Landespolizei wurden zu dem Phänomen der „Ungeimpft“-Sterne sowie deren potenzieller rechtlicher Einordnung im Einzelfall im Rahmen interner Öffentlichkeitsarbeit informiert und sensibilisiert.

¹⁶ Information per Mail vom Hessischen Ministerium der Justiz.

- **Ermittlungsverfahren:** In Mecklenburg-Vorpommern laufen bei den Staatsanwaltschaften bisher vereinzelte Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Mindestens ein Ermittlungsverfahren wurde am 03.01.2022 bei einer Demonstration in Wismar gemäß § 130 StGB eingeleitet. Dort trug die unbekannte Beschuldigte einen „Ungeimpft“-Stern.

Quelle: *Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz*

Niedersachsen

- **Justizministerium und Generalstaatsanwaltschaften:** Das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen ist nach Ansichten der (General-)Staatsanwaltschaften strafbar. Gleiches gilt für Bilder mit KZ-Torbögen und der Inschrift „Impfen macht frei“. Personen, die solche Symbolik tragen oder verbreiten, werden strafrechtlich verfolgt. Die Generalstaatsanwälte und die Justizministerin haben sich dazu abgestimmt.
- **Polizei** Die Polizeidirektionen und die Versammlungsbehörden wurden angewiesen, das Tragen der Symbole zu unterbinden und entsprechende Strafverfahren einzuleiten.¹⁷

Quelle: *Niedersächsisches Justizministerium und Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport*

Nordrhein-Westfalen

- **Polizei:** Das Innenministerium hat die zuständigen Ermittlungsdienststellen zum Thema sensibilisiert. Grundsätzlich besteht der Anfangsverdacht einer Straftat, wenn „Ungeimpft“-Sterne bei Versammlungen im Kontext der Corona-Pandemie getragen werden. Es sind immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Quelle: *Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen*

Rheinland-Pfalz

- **Polizei:** Zum Umgang mit „Ungeimpft“-Sternen wurden die Polizeibeamt*innen sensibilisiert. Sie sollen entsprechende Sachverhalte aufnehmen, die Umstände dokumentieren und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorlegen.
- **Ermittlungsverfahren:** Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde in zwei Fällen von Volksverhetzung ermittelt, in einem Fall wegen Anstecker mit aufgedrucktem „Ungeimpft“-Stern, in einem weiteren Fall wegen eines Plakats mit diesem Motiv.

Quelle: *Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz*

¹⁷ <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rechtlicher-umgang-mit-dem-tragen-von-davidsternen-oder-an-diese-angelehnte-symbole-bei-versammlungen-innenministerium-erlasst-hinweise-an-polizeidirektionen-und-versammlungsbehorden-208487.html>

Saarland

- **Urteile:** Vor dem Amtsgericht Saarbrücken gab es einen Freispruch. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde durch das Saarländische Oberlandesgericht Saarbrücken verworfen.¹⁸

Quelle: Ministerium der Justiz

Sachsen

- **Staatsanwaltschaft:** Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden liegt beim öffentlichen Tragen von „Ungeimpft“-Sternen ein Anfangsverdacht für Volksverhetzung vor. Sie hat bisher aber keine Weisungen an die Staatsanwaltschaften gegeben.
- **Polizei:** Die Polizeidienststellen stehen mit den zuständigen Staatsanwaltschaften zum Thema im Austausch.
- **Ermittlungsverfahren:** Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2021 wurden drei Sachverhalte im Zusammenhang mit den sogenannten „Ungeimpft“-Sternen erfasst. In allen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern und Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Sachsen-Anhalt

- **Polizei:** Die Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt sind angehalten, strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten und die jeweiligen Sachverhalte den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Bewertung vorzulegen. Die öffentliche Verwendung der Symbole ist im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und rechtlichen Möglichkeiten zu unterbinden.
- **Ermittlungsverfahren:** Dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt ist aktuell eine niedrige Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen des Zeigens von Zeichen/Symbolen bekannt.

Quelle: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt und Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

- **Staatsanwaltschaft:** Laut Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein ist in den Fällen des öffentlichen Tragens des sogenannten Judensterns mit der Inschrift „Ungeimpft“ grundsätzlich ein Anfangsverdacht der Volksverhetzung in der Form der Verharmlosung des Holocausts anzunehmen. Das hat der Generalstaatsanwalt den örtlichen Staatsanwaltschaften mitgeteilt.

¹⁸ Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil von 8.3.2021 - Ss 72/20 (2/21).

- **Polizei:** Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein hat dem Landespolizeidirektor und dem Direktor des Landeskriminalamts eine Rechtsauffassung mitgeteilt und darum gebeten, die Polizeidienststellen darüber zu informieren, dass ein entsprechender Anfangsverdacht grundsätzlich zu bejahen ist. Der zuständigen Staatsanwaltschaft sind entsprechende Strafanzeigen vorzulegen.
- **Ermittlungsverfahren:** Seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurden wiederholt Verfahren geführt, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Symbolen und Äußerungen stehen, durch die das Schicksal von Jüdinnen und Juden unter der NS-Herrschaft verharmlost wird. Es handelt sich vor allem um Veröffentlichungen über das Internet, nur vereinzelt bestand ein Zusammenhang mit angemeldeten oder unangemeldeten öffentlichen Versammlungen.

Quelle: Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Thüringen

- **Justizministerium:** Das Justizministerium hat das Innenministerium Ende Dezember 2021 darüber informiert, dass es aufgrund der aktuellen Rechtsprechung¹⁹ grundsätzlich die Möglichkeit einer Strafbarkeit für gegeben hält.
- **Polizei:** Die Dienststellen der Thüringer Polizei wurden im Dezember 2021 hierüber informiert und gebeten, relevante Sachverhalte den zuständigen Staatsanwaltschaften vorzulegen.

Quelle: Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

¹⁹ Gemeint sind die beiden Urteile des OLG Saarland und OLG München, siehe Fußnote 2.